

Medienmitteilung zur eidg. Abstimmung vom 27. September 2020 zum revidierten Jagdgesetz

Kompetenzen denen, die es betrifft

Am 27. September 2020 entscheidet das Schweizer Stimmvolk über das revidierte Jagdgesetz. Die Zürcher Kampagne legt ihren Schwerpunkt auf die Bergkantone, wo der Wolf und somit die Notwendigkeit der Vorlage deutlich aufzeigt. Die betroffenen Kantone sollen entscheiden dürfen, wann und wie bei Bedrohungen gehandelt wird.

Aktuell zählt der Kanton Graubünden rund 50 Wölfe. Damit ist im Bergkanton die schweizweit höchste Population des Wildtieres anzutreffen, welches 1995 in die Schweiz zurückgekehrt ist. Zu dieser Zeit war das geltende Jagdgesetz bereits seit knapp zehn Jahren in Kraft. Tägliche Angriffe – auch in geschützten Herden – sorgen neben einem grossen Arbeitsaufwand auch für eine psychische Belastung der Betroffenen. Hinzu kommen durch die getroffenen Schutzmassnahmen zusätzliche Konflikte bei Nutzungsinteressen von Landwirtschaft, Tourismus und der Bevölkerung. Parallel dazu verliert der Wolf seine Scheu vor Menschen und haltet sich teilweise auch tagsüber in der Nähe von Siedlungen auf, ohne ein natürliches Fluchtverhalten zu zeigen.

Der Wolf muss ein scheues Wildtier bleiben

Nur gezielte Regulierungen einzelner verhaltensauffälliger Wölfe können dieser Entwicklung entgegenwirken. Im Sinne einer Vergrämungspolitik bleiben die übrigen, nicht verhaltensauffälligen Wölfe scheu. Ob und wann ein Wolf zu einer Bedrohung wird und deswegen zum Abschuss freigegeben werden muss, können die betroffenen Kantone am besten beurteilen. Das revidierte Jagdgesetz gibt ihnen diese Kompetenzen. Dass diese nicht zu einem Abschuss auf Vorrat missbraucht werden, beweist die Entwicklung des Steinbocks in den vergangenen Jahren. Das geschützte Tier darf gezielt reguliert werden, sein Bestand hat sich in den letzten 50 Jahren fast verdreifacht. Eine Gefährdung des Bestandes ist damit in weiter Ferne.

Der Bund behält die Oberaufsicht

Der Entscheid, ob ein Wildtier von einer geschützten zu einer jagdbaren Art erklärt wird, obliegt mit dem revidierten Jagdgesetz dem Parlament. Damit wird garantiert, dass geschützte Arten nicht ungehindert zur Regulierung freigegeben werden. Weiter legt der Bund die Grundsätze für die Jagd fest und behält die Oberaufsicht. Den Kantonen kommt die Aufgabe zu, die Jagd in ihren Regionen zu planen und zu regeln. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den Tierschutz gelegt. Das revidierte Jagdgesetz erfordert einen nationalen Treffsicherheitsnachweis, die Nachsuchepflicht wird obligatorisch und die Lebensräume werden durch eine Krediterhöhung für Wildtierkorridore verbessert.

Weitere Vorteile des revidierten Gesetzes

Diese Wildkorridore sichern die Wanderbewegungen der Wildtiere. Dadurch bewahren sie die natürliche Scheu vor dem Menschen und Schäden von Land- und Forstbesitzern können reduziert werden. Schutzgebiete ermöglichen ein Nebeneinander von wilder und gepflegter Natur. Diese

werden mit dem revidierten Jagdgesetz finanziell unterstützt. Und nicht zuletzt fördern gezielte Regulierungen von Wildtierbeständen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder sowie den Artenschutz, was wiederum für ein Gleichgewicht sorgt und Überpopulationen vermeidet.

Verteilaktion am Freitag, 21. August 2020

Um die Bevölkerung auf die bevorstehende Abstimmung vom 27. September und die Vorteile des Jagdgesetzes zu sensibilisieren, findet am Freitag, 21. August 2020 eine Verteilaktion vor der Pestalozzi-Wiese an der Zürcher Bahnhofstrasse statt. Von 11 bis 18 Uhr erhalten Passantinnen und Passanten Informationen zur Vorlage und haben die Möglichkeit mit betroffenen Personen aus dem Kanton Graubünden zu diskutieren.

Weitere Informationen

Martin Renner, Bündner Bauernverband	Telefon 081 254 20 00
Christian Jaques, Jagd Zürich	Telefon 044 908 45 45
Martin Haab, Zürcher Bauernverband	Telefon 044 217 77 33